

1280 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
 des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 13. Dezember 1974
 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungs-
 förderungsgesetz 1967 neuerlich geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, durch Zuschüsse das Zinsenänderungsrisiko der Exporteure zu vermindern.

Nach der Note des Bundeskanzleramtes unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 im Art. I (Haftungsübernahme des Bundes) sowie des Art. II (Vollziehungsklausel) soweit sie sich auf die vorgenannten Bestimmungen beziehen, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG, nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 13. Dezember 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungs-förderungsgesetz 1967 neuerliche geändert wird, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, am 18. Dezember 1974

Hermine Kubanek
 Berichterstatter

Seidl
 Obmann